

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Evangelisches Studienhaus Leipzig e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist rechtsfähig und in das Vereinsregister beim Kreisgericht Leipzig eingetragen.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Förderverein ist Eigentümer und Betreiber des Evangelischen Studienhauses Leipzig in der Sommerfelder Str. 20.
2. Der Verein hat folgende Aufgaben:
  - Förderung der theologischen Ausbildung durch Bereitstellung von angemessenen Wohn- und Studienbedingungen
  - Unterbreitung des Angebots einer geistlichen Gemeinschaft
  - Kommunikation mit Institutionen, die für die Ausbildung der Studierenden Verantwortung tragen
  - Förderung der Kommunikation von Studierenden verschiedener Wissenschaftszweige
  - Unterstützung kirchlicher Begegnungs-, Bildungs- und Weiterbildungsaktivitäten am Studienhaus
  - Förderung der Integration ausländischer Studierender in der Bundesrepublik Deutschland

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den in § 2 bestimmten Vereinszweck aktiv unterstützen und befördern wollen. Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines Antrages.
3. Über den Einspruch gegen eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig; die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
  - b) Durch Ausschluß
  - c) Durch Tod
5. Ein Vereinsmitglied, das erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Vor dem Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde eingelegt werden.  
Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit. Sie haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in den Vorstand gewählt zu werden sowie Rechenschaft über dessen Tätigkeit zu verlangen.
2. Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Satzung und die hieraus beruhenden weitergehenden Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung termingerecht zu entrichten.

## **§ 7 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Alle Mitglieder sind drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich zu laden. Die Mitglieder sind mit den Einladungen über die Tagesordnung zu informieren.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mehr als 15 % der Mitglieder das verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. einem beauftragten Vorstandmitglied geleitet.
4. Folgende Kompetenzen fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
  - a) Beschlußfassung zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Vereinsauflösung
  - b) Beschlußfassung über Inkraftsetzung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung, des Vorstandes und der Beitragsordnung
  - c) Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandsvorsitzenden für das vorangegangene Kalenderjahr
  - d) Beschlußfassung zu den Aufgaben des Vereins für das beginnende Kalenderjahr
  - e) Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstands nach Ablauf der Amtsperiode und Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und des Kassenprüfers

## **§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind verbindliche Arbeitsgrundlagen für den Vorstand und alle Mitglieder.
2. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die ordnungs- und termingerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung durch mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung durch mehr als 3/4 der anwesenden Mitglieder.
5. Anträge, die auf eine Satzungsänderung, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins abzielen, können durch jedes Mitglied gegenüber dem Vorstand eingereicht werden. Anträge auf eine Satzungsänderung sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung zuzustellen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorsitzende des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung direkt gewählt.
2. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich auf der Grundlage der durch die Mitglieder beschlossenen Geschäftsordnung.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes und ein weiteres Vorstandmitglied vertreten den Verein im Rechtsverkehr.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstandssitzungen, die durch den Vorsitzenden bzw. ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied einzuberufen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

#### **§ 10 a Amtszeit und Bildung des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird für 4 Jahre (Amtsperiode) gebildet und bleibt bis zur Bildung eines neuen Vorstandes im Amt.

2. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt oder von kirchlichen Körperschaften oder kirchlichen Werken entsandt werden. Die entsandten Mitglieder dürfen im Vorstand nicht die Mehrheit bilden.

3. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Zahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich.

4. Das Recht zur Entsendung eines Vertreters in den Vorstand haben:

- a) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
- b) Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
- c) Das Gustav-Adolf-Werk

Wiederwahl ist möglich.

5. Ein Bewohner\* des Studienhauses und der Studieninspektor\* nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

#### **§ 11 Finanzierung**

Die Finanzierung der Vereinsarbeit erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen Dritter.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Vereinssatzung entscheiden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Lutherische Landeskirche Sachsens zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die theologische Ausbildung.

\*Die Bezeichnung gilt für Frauen und Männer in gleicher Weise

Leipzig, März 1998